

EUR
Gesamtbetrag

G r ü n d e :

Mit Schriftsatz vom 15.05.2025 beantragte Frau [REDACTED] für den PSVaG als Gläubigerausschussmitglied die Festsetzung der Vergütung und Auslagen.

Der Berechnung der Vergütung liegt gemäß § 17 Abs. 1, 2 S. 2 InsVV ein Stundensatz in Höhe von EUR zugrunde. Bei der Festsetzung des Stundensatzes wurde insbesondere der Umfang der Tätigkeit berücksichtigt.

Die Vergütung ist gemäß § 17 InsVV nach dem Zeitaufwand der Mitglieder des Gläubigerausschusses für ihre Tätigkeit unter Berücksichtigung besonderer Umstände des Einzelfalls zu bestimmen. Grundsätzlich beträgt der Stundensatz zwischen 50 und 300 Euro (§ 17 Abs. 1 Satz 1 InsVV).

Frau [REDACTED] hat für den PSVaG, als Gläubigerausschussmitglied in ihrem Vergütungsantrag insgesamt 15,5 Stunden für ihre Tätigkeit im Ausschuss mit einem Stundensatz von EUR zur Festsetzung beantragt. Insgesamt beantragt sie eine Vergütung in Höhe von EUR.

Der Berechnung der Vergütung liegt gemäß § 17 Abs. 1, 2 S. 2 InsVV ein Stundensatz in Höhe von EUR zugrunde. Bei der Festsetzung des Stundensatzes wurde insbesondere der Umfang der Tätigkeit berücksichtigt. Frau Stürmer hat im vorläufigen und endgültigen Gläubigerausschuss insgesamt mit einer Stundenzahl von 15,5 mitgewirkt. In Anbetracht der Komplexität des Verfahrens, einhergehend mit einem entsprechenden überdurchschnittlichen Haftungsrisiko, der Schwierigkeit des Insolvenzverfahrens, die Art und der inhaltliche Umfang der Mitwirkung als Gläubigerausschussmitglied, sowie die Qualifikation und Sachkunde von Frau Stürmer, die als Syndikurrechtsanwältin des PSVaG tätig ist, hält das Gericht den beantragten Stundensatz von EUR für angemessen und notwendig.

Der Insolvenzverwalter ist zu dem Antrag gehört worden. Er hat keine Bedenken gegen die Festsetzung der Vergütung erhoben.

Die Festsetzung der Auslagen ergibt sich aus § 18 Abs. 1 InsVV.

Die Erstattung der Umsatzsteuer auf die Vergütung und Auslagen ergibt sich aus §§ 18 Abs. 2, 7 InsVV.

Der vollständige Beschluss kann in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Rechtsmittelbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden, soweit der Beschwerdegegenstand 200,00 EUR übersteigt. Soweit dies nicht der Fall ist, kann sie mit der befristeten Erinnerung angefochten werden, wenn die Entscheidung von einem Rechtspfleger getroffen wurde. Beschwerde- bzw. erinnerungsberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die sofortige Beschwerde und die befristete Erinnerung sind innerhalb einer Notfrist von 2 Wochen einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung bzw. mit der Verkündung der Entscheidung. Soweit die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist, beginnt sie, sobald nach dem Tage der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind. Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung neben der Zustellung, ist für den Beginn der Frist das frühere Ereignis maßgebend.

Die sofortige Beschwerde ist bei dem Amtsgericht Osnabrück, Kollegienwall 29/31, 49074 Osnabrück

einulegen. Die befristete Erinnerung ist bei dem Amtsgericht Osnabrück, Kollegienwall 29/31, 49074 Osnabrück einzulegen.

Die Beschwerde bzw. Erinnerung kann durch Einreichung einer Beschwerdeschrift bzw. Erinnerungsschrift eingelegt oder auch zu Protokoll der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem zuständigen Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer bzw. Erinnerungsführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde bzw. Erinnerung muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde bzw. Erinnerung gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen. Die Beschwerde bzw. Erinnerung soll begründet werden.

Amtsgericht Osnabrück, 30.06.2025